

**Richtlinien für die Vergabe von  
städtischen Zuschüssen für die Unterbringung  
von sonstigen Bevölkerungsgruppen mit  
besonderen Wohnraumversorgungsproblemen**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Allgemeines**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Antragstellung**
- 4. Förderausschluss**
- 5. Förderbestimmungen**
- 6. Höhe der Förderung**
- 7. Inkrafttreten**

## 1. Allgemeines

Die Stadt Rheine gewährt für Maßnahmen, die sich durch ihre überdurchschnittliche Qualität im sozialen Bereich auszeichnen und Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumproblemen zugute kommen, eine Förderung.

Es handelt sich um Projekte, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Stadt Rheine bzw. für einen Stadtteil von besonderer Bedeutung sind und in dem Gebiet liegen sollten, in dem der Sozialbeitrag erhoben wurde.

Da es sich um Einzelprojekte handelt, bleibt die Entscheidung über eine Förderung dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten.

Ziel der Förderung ist es, durch einen einmaligen oder laufenden Zuschuss einen Kostenbeitrag für diese Projekte zu leisten.

Empfänger dieser Förderung ist der Bauherr/Eigentümer oder Träger des Projektes.

Förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Bauvorhaben, die der HFA für förderungswürdig hält.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung der Ansprüche bzw. der Restfinanzierungsmittel erfolgt automatisch ins nächste Jahr.

Auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich nicht um öffentliche Mittel im Sinne § 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

## 2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Bauherren/Eigentümer von Wohnungen und Träger von Projekten.

### **3. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nebst Anlagen bei der Stadt Rheine vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

### **4. Förderausschluss**

- a) Die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2 liegen nicht vor.
- b) Mit den Bauarbeiten bzw. mit dem Projekt wurde vor Antragstellung begonnen.

### **5. Förderbestimmungen**

Alle weitere Regelungen richten sich nach dem Wohnraumförderungsgesetz und den jeweils gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen.

### **6. Höhe der Förderung**

Der Kostenzuschuss oder laufende Zuschuss wird durch Bescheid des Fachbereiches 8 -Wohn- und Grundstücksmanagement- bewilligt und nach Baubeginn ausgezahlt.

**Der Förderbetrag wird je Einzelfall vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.**

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem 1. April 2006 in Kraft.